OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852198/4/MS**

Datum: **Linz, 5. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11. September 2025, GZ: BHFRBa-2025-240825/13-RUS, betreffend die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten und Aufwandersatz wird als unzulässig zurückgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. September 2025, BHFRBa-2025-240825/13-RUS, wurde festgestellt, dass das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen die Größe von 800 m² nicht übersteigt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und der Verkaufsanhänger am Standort B__, C-Straße, Gst. Nr. aaa, KG. bbb, somit die in § 359 b Gewerbeordnung 1994 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
Mit gleichem Bescheid wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) ein Betrag von 132 Euro an Kommissiongebühren vorge-schrieben.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 16. September 2025 zugestellt worden war, hat dieser mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 (eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag) rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und die Genehmigung einer Gastgewerbe-Betriebsanlage im Sinne meines Antrages zur Verabreichung von Speisen jeder Art und Ausschank von Getränken erteilen; die Vorschreibung der Verfahrenskosten (Spruchpunkt II) aufheben; in eventu gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren an die Behörde erster Instanz zurückverweisen; gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG aussprechen, dass die Kosten der Beschwerde zurückerstattet werden; gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen sowie aussprechen, dass die von mir aufgewendete Zeit und Fahrtkosten für den unzulässigerweise durchgeführten Lokalaugenschein angemessen ersetzt werden.

Als Beschwerdegründe wurden die Anwendung einer falschen Rechtsnorm, unzulässige Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Kompetenzüber-schreitung und unklare Rechtsmittelbelehrung geltend gemacht.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 27. November 2025 änderte die belangte Behörde den mit Beschwerde bekämpften Bescheid wie folgt ab:
„I. Es wird festgestellt, dass in der Gastgewerbebetriebsanlage zur Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken in der Betriebsform eines Verkaufsanhängers am Standort B__, C-Straße, Gst. Nr. aaa, KG. bbb, weniger als 200 Verabreichungsplätze zur Verfügung stehen sowie in der Gastgewerbebetriebsanlage ausschließlich Hintergrundmusik dargeboten wird und somit die in § 359b Abs. 1 Ziff. 3 Gewerbeordnung 1994 iVm. § 1 Ziff. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die

dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlagenbeschreibung:
Umgebungssituation:
Der geplante Betriebsstandort befindet sich zwischen der D__ und der Eisenbahnstrecke E__ neben einem ehemaligen Bahnwärterhaus. Auf der gegenüberliegenden Wegseite des Projektstandortes befindet sich ein landwirtschaftliches Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Andere Gebäude befinden sich in einer Entfernung von mehr als 190 m.

Betriebsbeschreibung:
Auf der Freifläche des ehemaligen Bahnwärterhauses beabsichtigt der Antragsteller die Aufstellung eines Verkaufsanhängers mit den Abmessungen des Grundrisses von 3,94 x 2 m.
Verkauft werden Speisen jeder Art und Getränke.
Die Speisen und Getränke werden im Anhänger mittels steckerfertiger Geräte gekühlt und erhitzt für den Verkauf vorbereitet. Die Herstellung des Sirups für die Säfte erfolgt ebenfalls im Verkaufsanhänger. Im Winter werden auch Punsch und Tee zubereitet.
Gasbetriebene Geräte werden nicht verwendet.
Der Verkauf erfolgt vom Anhänger aus über eine Ausgabeklappe ins Freie.
Aufgrund der Umgebungssituation ist kein längerer Aufenthalt von Kunden, der auch ein WC erfordern würde, zu erwarten. Das WC im ehemaligen Bahnwärterhaus wird vom Konsenswerber mitbenutzt.
Die Wasserversorgung erfolgt über den Brunnen des ehemaligen Bahnwärterhauses. Die Abwasserentsorgung erfolgt über das ehemalige Bahnwärterhaus. Die Stromversorgung erfolgt über eine PV-Anlage mit 3000 Watt Wechselrichter. Zusätzlich zu der PV Anlage wird eine Stromverbindung zu dem ehemaligen Bahnwärterhaus hergestellt. Die Beheizung des Anhängers erfolgt über ein Infrarot Heizpanel und die Warmwasserbereitung mittels elektrischen Boiler.
Die Abfallentsorgung erfolgt über das Altstoffsammelzentrum.

Es werden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Betriebszeiten:
Täglich 08.00-22.00 Uhr

Dieser Feststellung liegen folgende Projektunterlagen zugrunde:
1) Betriebsbeschreibung
2) Grundriss Verkaufsanhänger
3) Seitenansicht Verkaufsanhänger
4) Frontansicht Verkaufsanhänger
5) Lageplan Verkaufsanhänger
6) Trinkwasserbefund vom 4.6.2025
7) Abfallwirtschaftskonzept Gastgewerbe
8) Nachreichungen vom 28.7.2025 samt Grundriss Verkaufsanhänger

Folgende Auflagen sind einzuhalten:
1. Über die F__-gerechte Ausführung der Elektroinstallation ist von einem befugten Unternehmen ein Attest zu erstellen. Dieses ist im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

2. Für die erste Löschhilfe ist ein tragbarer Feuerlöscher an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle anzubringen und alle 2 Jahre auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Art des Feuerlöschers ist gemäß TRVB 124 F festzulegen. Auf dem Feuerlöscher ist ein entsprechender Überprüfungshinweis anzubringen. Der Standort des tragbaren Feuerlöschers ist gemäß Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen.

3. Der Verkaufsanhänger ist so aufzustellen und zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Verrutschen oder Wegrollen hintangehalten wird.

Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Freistadt anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:
§§ 74 ff sowie § 359b Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. (GewO 1994) iVm. § 1 Ziff. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind.

2. die Rechtsmittelbelehrung wie folgt lautet:

RECHTSMITTELBELEHRUNG
Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt unter http://www.aaa-freistadt.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder http://www.bbb.gv.at > Service > Amtstafel > Rechtsinformation.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des G__ (IBAN: ddd, BIC: ccc) zu entrichten.
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion ‚Finanzamtszahlung' und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. fff
- Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: ..... Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.
Hinweis: Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.
Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.
Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

3. Die weiteren Beschwerdebegehren betreffend

- die Aufhebung bzw. Rückerstattung der Verfahrenskosten
- die Rückerstattung der Gebühr für die Beschwerde
- einen Aufwandersatz für den durchgeführten Lokalaugenschein

werden zurück- bzw. abgewiesen.

Rechtsgrundlage:
§ 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz i.d.g.F. (VwGVG),
in Verbindung mit §§ 74 ff, § 359 b Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. (GewO 1994) und § 1 Ziff. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind.
§§ 1 und 2 VwG-Eingabegebührenverordnung (VwG-EGebV)"

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 beantragte der Beschwerdeführer die oben angeführte Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichtes die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen bzw. als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG

iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. Juli 2026, an der der Beschwerdeführer und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer beantragte mit Eingabe vom 20. Juli 2025 die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung einer gastgewerblichen Betriebsanlage zur Verabreichung von Speisen jeder Art und der Ausschank von Getränken in der Betriebsform eines Verkaufsanhängers am Standort B__, C-Straße, auf dem Gst. Nr. aaa, KG eee.

Über dieses Ansuchen wurde am 9. September 2025 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten, an der u.a. der Beschwerdeführer teilnahm. Von der belangten Behörde waren eine Verhandlungsleiterin, eine Schriftführerin sowie ein Amtssachverständiger für Gewerbetechnik anwesend. Die Verhandlung dauerte zwei halbe Stunden und wurde die Verhandlungsschrift in der mündlichen Verhandlung erstellt und den Anwesenden auf elektronischem Weg zur Kenntnis gebracht und ihnen Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.
Während der mündlichen Verhandlung wurde festgestellt, dass die Vorschreibung eines Auflagenpunktes zur Verhinderung des Verrutschens oder Wegrollens des Verkaufsanhängers aufgrund der Geländebeschaffenheit notwendig ist.

Beim Grundstück, auf dem der Verkaufsanhänger aufgestellt werden soll, handelt es sich um kein ebenes, waagrechtes Grundstück, sondern weist dieses ein Gefälle auf.

Über dieses Ansuchen wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. September 2025 im Spruchabschnitt I. festgestellt, dass das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen die Größe von 800 m^2 nicht übersteigt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und der Verkaufsanhänger am Standort B__, C-Straße, Gst. Nr. aaa, KG eee, somit die in § 359b GewO 1994 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und wurde damit gemäß § 359b Abs. 4 GewO die Genehmigung für die beantragte Betriebsanlage erteilt.

In Spruchabschnitt II. dieses Bescheides wurden auf der Grundlage des § 77 Abs. 1 AVG und § 3 Abs. 1 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 die Kommissionsgebühren für die durchgeführte Verhandlung (Dauer zwei halbe Stunden, drei Amtsorgane) festgelegt.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und darin die unrichtige Rechtsnorm des Spruchabschnitts I. gerügt und die Aufhebung bzw. Rückerstattung der Verfahrenskosten, die Rückerstattung der Gebühr für die Beschwerde und den Aufwandersatz für den durchgeführten Lokalaugenschein begehrt.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 27. November 2025 wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben, als der Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 11. September 2025 wie unter I. dargestellt und die Rechtsmittelbelehrung abgeändert wurden und die weiteren Beschwerdebegehren (Aufhebung bzw. Rückerstattung der Verfahrenskosten, Rückerstattung der Gebühr für die Beschwerde und Aufwandersatz für den durchgeführten Lokalaugenschein) zurück- bzw. abgewiesen wurden.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere dem Antrag, der Verhandlungsschrift und den angeführten Bescheiden.

Die Geländebeschaffenheit des Grundstückes Nr. aaa, KG eee, ergibt sich aufgrund einer Einsichtnahme in Google Maps und wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten, dass das Grundstück, auf dem der Verkaufsanhänger zur Aufstellung gelangen soll, eine Neigung aufweist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 359b Abs. 1 GewO ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 durchzuführen, wenn
1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder (Anm.: Z 4 aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 75/2023)

5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

Gemäß § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, sind folgende Arten von Betriebsanlagen dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu unterziehen:
Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994, in denen bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in denen weder musiziert noch, zB mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste).

Aus dem Umstand, dass die Durchführung einer Verhandlung gesetzlich nicht geboten ist, kann nicht gefolgert werden, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unzulässig wäre.
Es steht der Behörde vielmehr frei unter Bedachtnahme auf die Verfahrensgrundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis eine mündliche Verhandlung gemäß §§ 40 f AVG anzuberaumen, außer es würden Verwaltungsvorschriften anders lautende Vorschriften enthalten. Weder die Bestimmungen der GewO das ordentliche Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen noch jene über das vereinfachte Verfahren gemäß § 359b GewO verwehren der Behörde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (s. VwGH 17. November 2004, 2003/04/0091).

Daraus folgt, dass die belangte Behörde unter den oben genannten Voraussetzungen durchaus berechtigt ist eine mündliche Verhandlung über den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag durchzuführen. Die belangte Behörde verweist ist diesem Zusammenhang auf das nicht waagrechte Gelände, auf welchem der Beschwerdeführer plant, einen Verkaufsanhänger aufzustellen und auf die Notwendigkeit von vorzuschreibenden Vorkehrungen, um die Standsicherheit zu gewährleisten. Dieser Umstand ist jedenfalls geeignet die Notwendigkeit einer Verhandlung zu begründen. Alternativ hätte die belangte Behörde den Amtssachverständigen mit der selbstständigen Durchführung eines Lokalaugenscheins beauftragen und das weitere Verfahren in Form eines Schriftwechsels führen können. Diese Vorgangsweise wäre weder rascher, einfacher, zweckmäßiger noch kostengünstiger gewesen. Damit ist im Hinblick auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen.

Zum Antrag auf Ersatz der dem Beschwerdeführer vorgeschriebenen Kosten bzw. Aufwandersatz ist festzuhalten, dass ein Ersatz von anfallenden Kosten und

Aufwendungen gesetzlich nicht vorgesehen ist. Aus § 17 VwGVG mit Hinweis auf § 74 Abs. 1 AVG besteht der Grundsatz der Kostenselbsttragung. Demnach hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten.
§ 74 Abs. 2 AVG verweist zur Frage, inwiefern ein Kostenersatzanspruch besteht, auf die Verwaltungsvorschriften (hier GewO). Da die Gewebeordnung keinen Anspruch auf Kostenersatz beinhaltet, gilt weiterhin der Grundsatz der Kostentragung.

Der Grundsatz der Kostenselbsttragung gilt auch im Verhältnis zu den Behörden (s. VwGH 2. Mai 2006, 2004/07/0089), selbst dann, wenn die Partei durch die Behörde zu dem betreffenden Verfahrensschritt „verpflichtet" wurde (s. VwGH 23. Februar 1988, 87/11/0157; 15. November 2000, 96/08/0093).

Davon abweichend ist ein Kostenersatz im Rahmen einer Maßnahmenbeschwerde gemäß § 35 VwGVG vorgesehen. Gegenständlich liegt jedoch keine Maßnahme im Sinn des Art 129a B-VG vor. Unter einer Maßnahme wird ein Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt verstanden, der sofort vollstreckbar wird, ohne dass vorher ein Bescheid erlassen wird. Darunter würde etwa die Stilllegung einer gewerblichen Betriebsanlage fallen, jedoch nicht die Genehmigung einer solchen.

Der vom Beschwerdeführer darüber hinaus angeführte § 52 Abs. 8 VwGVG vermag nicht zum Ziel zu führen, da es sich hier um ein Beschwerdeverfahren im Administrativbereich und nicht um eine Beschwerde gegen ein Strafverfahren handelt (§ 52 VwGVG ist Teil des 2. Abschnitts des VwGVG, der die Verfahren in Verwaltungsstrafsachen regelt).

Der vom Beschwerdeführer darüber hinaus ins Treffen geführte § 53 VwGVG lautet wie folgt:
„§ 53.
Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG die Bestimmungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sinngemäß anzuwenden."

Durch Bundes- oder Landesgesetz kann auf Grundlage von Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG die Zuständigkeit der VwG zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze (sog typenfreies hoheitliches Verwaltungshandeln; VfSlg 19.986/2015) eröffnet werden (Holoubek: „Verhaltensbeschwerde"). Auch abseits der formalisierten Rechtsakte der Verwaltung steht dann, je nach materiengesetzlicher Ausgestaltung, gegen rechtswidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines

Verwaltungsorgans in Vollziehung der Gesetze („schlicht-hoheitliches" Verwaltungshandeln) die Möglichkeit zur Verfügung, Beschwerde an das VwG zur Geltendmachung subjektiver Rechtsverletzungen zu erheben (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren2 § 53 VwGVG (Stand 1. Oktober 2018, rdb.at, RN 1). Da die sogenannte Verhaltensbeschwerde im Materiengesetz nicht vorgesehen ist, fehlt es schon an der dafür erforderlichen Grundlage.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Aus dem oben angeführten Gesetzestext ergibt sich, dass die vorzuschreibenden Auflagen erforderlich zu sein haben, um voraussehbare Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 zu vermeiden und um Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß zu beschränken, wobei durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebene Maßnahmen nicht in Form von Auflagen neuerlich vorgeschrieben werden dürfen. Weiters ist eine Auflage im Sinn des § 77 Abs. 1 GewO nur dann ausreichend bestimmt und geeignet, wenn ihre Beachtung den hinreichenden Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen gewährleistet.

Zu den im bekämpften Bescheid angeführten Auflagen und den in diesem Zusammenhang gemachten Beschwerdevorbringen ist festzuhalten, dass weder die in Auflagenpunkt 1 angeführte F__ noch die in Auflagenpunkt 2 genannte TRVB noch die in der Beschwerde ins Treffen geführten Aufstellbedingungen des Verkaufsanhängers eine Vorschreibung in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung darstellen und damit per se rechtlich nicht verbindlich sind.
Unter F__ ist der H__ zu verstehen, der gemeinsam mit I__ die maßgeblichen elektrotechnischen Vorschriften in Österreich erarbeite und veröffentlicht (sogen. F__-EN Richtlinie).

Die TRVB (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) stellt den Stand der Technik im Bereich Brandschutz dar.
Die Aufstellbedingungen des Verkaufsanhängers wurden wohl vom Hersteller definiert, um eine Standsicherheit zu gewährleisten und sind in der Betriebsanleitung enthalten.

Wie bereits oben angeführt, handelt es sich weder bei der F__ noch der TRVB noch bei den Aufstellbedingungen um Gesetze und Verordnungen. Sowohl die Ausführung der Elektroinstallation nach F__ als auch die Positionierung der ersten Löschhilfe nach TRVB dienen dem Brandschutz und sind damit geeignet, den hinreichenden Schutz der in § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen zu gewährleisten.
Der vorgeschlagene Auflagenpunkt 3 hat die standsichere Aufstellweise des Verkaufsanhängers auf dem abschüssigen Grundstück zum Inhalt. Diese Auflage dient sowohl dem Schutz des sich im Wagen befindlichen Beschwerdeführers als auch der sich im Nahebereich des Wagens befindlichen Gäste. Somit ist auch diese Auflage erforderlich, um den Schutz der in § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen zu gewährleisten.

Der Einwand des Beschwerdeführers, die Aufbewahrung des E-Attests laut Auflage 1 im Verkaufsanhänger würde zu viel Platz in Anspruch nehmen, ist aufgrund des Umfangs eines solchen Attest (A4-Format im Ausmaß weniger Seiten) nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis ist damit der Beschwerde teilweise Folge zu geben (siehe Spruchpunkt I.) und der Antrag auf Kostenersatz /Aufwandersatz als unzulässig zurückzuweisen (siehe Spruchpunkt II.).

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß